

Lauf hatte. Die Gefahr vor Ueberschwemmungen ist dort gering, und daher waren auch Eindämmungen stets nur in geringem Maass erforderlich. Im Lauf der Zeit hat sich, besonders in der Ebene von Hwai-king-fu, ein sehr vollkommenes Bewässerungssystem entwickelt. Doch ist kaum anzunehmen, dass YÜ, wenn er auch in manchen Provinzen allgemeine Anordnungen nach dieser Richtung getroffen haben mag, sich um die Details solcher Arbeiten mehr kümmerte als es die heutige Centralregierung in Peking thut.

(§ 7) Die Worte »*Der Boden ist weisslich und mürbe*« beziehen sich auf die Eigenschaften des Löss, welcher fast ausschliesslich den Ackerboden innerhalb der Grenzen der damaligen Provinz Ki-tshóu bildet. Nur die Alluvien von Hwai-king-fu und entlang dem Ost-Abhang des Tai-hang-shan sind nicht mit diesem Namen zu bezeichnen, bestehen aber auch fast ausschliesslich aus zusammengeschwemmtem Löss und weichen in Farbe und Feinheit des Kornes wenig von ihm ab. Das Wort *jang* (mürbe, leicht zerreiblich) findet sich im Yü-kung immer für die Bezeichnung einer Eigenschaft des Löss angewendet. Bemerkenswerth ist, dass es auch im Allgemeinen in der Bedeutung »Erde« oder »Ackerboden« gebraucht wird. Dies rührt daher, dass die Chinesen, als sie von Nordwesten her nach Shensi kamen, durch lange Zeit keinen anderen Boden kannten, als den mürben, gelbgefärbten Löss. Wie nun das Wort *hwang* (gelb), als die einzige bekannte Farbe alles Ackerbodens, sinnbildlich für alles Irdische gesetzt wurde und das Attribut der kaiserlichen Macht seit den ältesten Zeiten bis heute gebildet hat, so übertrug sich das andere Eigenschaftswort auf den Boden, dem es beigelegt worden war. Hätten die Chinesen zuerst in der Grossen Ebene oder auf den fetten Alluvionen des unteren Yang-tsze gelebt, so würde die Wechselbedeutung von »mürbe« und »Boden« nie entstanden sein. Die Bezeichnung der Farbe als »weisslich« rührt wahrscheinlich daher, dass die grossen Thalebenen in Shansi wesentlich aus weisslichem See-Löss bestehen (s. oben S. 81). Als gelb wird der Boden von Yung-tshóu, d. i. dem nördlichen Shensi und Kansu, bezeichnet, wo der eigentliche Löss vorwaltet.

(§ 8) Zu der Classification des Bodens ist zu bemerken, dass drei mal drei, also neun Classen von Feldern, ebenso wie neun Classen von Abgaben an die Centralregierung, im Yü-kung unterschieden werden. Jede Provinz erhält in beiden Beziehungen eine der neun Nummern. So war Ki-tshóu der Bodenbeschaffenheit nach die fünfte in der Ordnung, nahm aber hinsichtlich der Abgaben an den Kaiser den ersten Platz ein. Vergleichsweise sei hier Yung-tshóu angeführt, welches in der Ertragsfähigkeit des Bodens den ersten Rang behauptete, und doch betreffs der Abgaben die sechste Nummer erhielt. Der Grund dieses scheinbaren Missverhältnisses ist offenbar, indem Ki-tshóu die kaiserliche Domäne war, und daher die Abgaben jeglicher Art dem kaiserlichen Schatz zuflossen, während sie in jeder anderen Provinz zwischen diesem und den Lehnsfürsten getheilt waren. Die Angaben über den Bodenertrag sind besonders lehrreich, da sie über die Höhe der Cultur der einzelnen Provinzen Aufschluss geben. Einerseits weichen sie so weit von den für